TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG, GLIEDERUNG (•1 (5, 9) BauNVO)

INNERHALB DES PLANGELTUNGSBEREICHS SIND TANKSTELLEN UND GARTENBAUBE-TRIEBE AUSGESCHLOSSEN.

NUTZUNGSBEREICH 2

NEBEN DEN BESTEHENDEN WOHNNUTZUNGEN SIND WEITERE WOHNUNGEN UND WOHN-G E B À U D E NUR IN VERBINDUNG MIT DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG (FÜR BETRIEBSLEITER UND -ANGEHÖRIGE) ZULÄSSIG.

NUTZUNGSBEREICH 3

WOHNUNGEN UND WOHNGEBÄUDE SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND G A R A G E N (.9 (1) 4 BauGB)

NEBENANLAGEN, LAGERPLÄTZE, STELLPLÄTZE UNDGARAGEN SIND IM GESTALTUNGSBEREICH A AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER FLÄCHEN FÜR DIESE NUT-ZUNGEN UNZULÄSSIG.

3. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (*9 (1) 10 BauGB)

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (S=SICHTFLÄCHE) SIND BAULICHE ANLAGEN UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN UND FLÄCHENHAFTE BEPFLANZUNGEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ÜBER HÖHE DES ANGRENZENDEN STRASSENNIVEAUS ZULÄSSIG.

4. ANPFLANZUNGEN (*9 (1) 25a BauGB)

DIE ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND IN DEN ARTEN LINDE, EICHE, BUCHE, AHORN, UND KAS-TANIE ZULÄSSIG.

DIE ANZUPFLANZENDEN STRÄUCHER SIND ALS LANDSCHAFTSGERECHTE LAUBGEHÖLZE, MIND.2 PFLANZEN PRO qm MIT EINER HÖHE VON MIND. 1,0 m ÜBER GELÄNDE ZULÄSSIG.

ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND DER EIGENART VON GEBIETEN (*172 (1) 1 BauGB)

ZUR ERHALTUNG DER STÄDTEBAULICHEN EIGENART DES ERHALTUNGSGEBIETES AUFGRUND SEINER STÄDTEBAULICHEN GESTALT BEDÜRFEN DIE ERRICHTUNG, DER ABBRUCH, DIE ÄNDERUNG ODER DIE NUTZUNGS-ÄNDERUNG BAULICHER ANLAGEN DER GENEHMIGUNG NACH • 173 Baugb. DIE GENEHMIGUNG DARF NUR VERSAGT WERDEN, WENN DIE BAULICHE ANLAGE ALLEIN ODER IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN BAULICHEN ANLAGEN DAS ORTSBILD, DIE STADTGESTALT ODER DAS LANDSCHAFTSBILD PRÄGT ODER SONST VON STÄDTEBAULICHER, INSBESON-DERE GESCHICHTLICHER ODER KÜNSTLERISCHER BEDEUTUNG IST. DIE ERRICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN DARF NUR VERSAGT WERDEN, WENN DIE STÄDTEBAULICHE GESTALT DES GEBIETS DURCH DIE BEABSICHTIGTE BAULICHE AN-LAGE BEEINTRÄCHTIGT WIRD.

(HINWEIS: INNERHALB DES MINDESTUMGEBUNGSSCHUTZBEREICHES UM DIE KIRCHE BEDÜRFEN VERÄNDERUNGEN DER ÙMGEBUNG, WENN DADURCH DER EINDRUCK DES KULTURDENKMALS BEEINTRÄCHTIGT WERDEN KANN, DER GENEHMI-GUNG DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE.)

6. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN EINWIRKUNGEN (•9 (1) 24 BauGB)

BEI EINER SONSTIGEN WOHNBEBAUUNG INNERHALB DES NUTZUNGSBEREICHES 1 SIND AUF DEM IM PLAN GEKENN-ZEICHNETEN HOFGRUNDSTÜCK ILLNER FOLGENDE MASSNAHMEN ZU TREFFEN:

DIE ABLUFTSCHORNSTEINE DES SCHWEINESTALLS SIND AUF 1,50 m ÜBER FIRST ZU VERLÄNGERN DIE AUSTRITTSGE-SCHWINDIGKETT MUSS 10 m/s BETRAGEN.

DER GÜLLEBEHÄLTER MUSS MIT EINER DICHT SCHLIESSENDEN, GERUCHSHEMMENDEN SCHWIMMDECKE VERSEHEN WER-

(HINWEIS: DIESE VORKEHRUNGEN SIND ERST BEI EINER SONSTIGEN WOHNBEBAUUNG IM NUTZUNGSBEREICH 1 ER-FORDERLICH. IM RAHMEN DES BAUANTRAGSVERFAHRENS IST ZU PRÜFEN, OB DIESE MASSNAHMEN DURCHGEFÜHRT Eingefügt/geändert gemäß Verfügung WORDEN SIND.) des Kreises Stormarn v.24.01.95 sowie aufgrund Beschluß d. Gemeinde-vertretung Steinburg v.25.04.95.

G E S T A L T U N G (•9 (4) BauGB i.V. m. •82 LB0)

SOCKEL-UND GEBÄUDEHÖHEN -IM GESTALTUNGSBEREICH

DIE NATÜRLICHEN GELÄNDEHÖHEN SIND ENTSPRECHEND DER FESTGESETZTEN HÖHENLINIEN ZU ER-HALTEN. GELÄNDEEINSCHNITTE UND AUFSCHÜTTUNEN KÖNNEN FÜR DIE ERFORDERLICHE EINFÜGUNG BAULICHER ANLA-GEN IN DAS GELÄNDE BIS MAX. 1,0 m ABWEICHEND VON DER VORHANDENEN GELÄNDEHÖHE ZUGELASSEN WERDEN.

DIE MITTLERE S O C K E L H O H E DARF MAX. 0,20 m BETRAGEN, AUF GRUNDSTÜCKEN MIT EINEM NATÜR-LICHEN GELÄNDEHÖHENUNTERSCHIED ÜBER 0,70 m UND FÜR DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE MIT DER ZIFFER 2 DARF DIE MITTLERE SOCKELHÖHE MAX. 0,70 m BETRAGEN, JEWEILS BEZOGEN AUF DIE MITTLERE HÖHE DES AN DAS GE-BÄUDE ANGRENZENDEN GELÄNDES.

DIE FIRSTHÖHE DARF MAX. 11,0 m BETRAGEN, FÜR DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE MIT DER ZIFFER 2 MAX. 12,60 m, ÜBER DER MITTLEREN HÖHE DES AN DAS GEBÄUDE ANGRENZENDEN GELÄNDES.

(FIRSTRICHTUNG UND DACHNEIGUNG IN DER PLANZEICHNUNG) DÄCHER

GESTALTUNGSBEREICH A

ZULÄSSIG SIND SATTEL- UND KRÜPPELWALMDÄCHER; GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND AUCH MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

ALS DACHEINDECKUNG SIND ZULÄSSIG:

ROTE DACHPFANNEN UND ANTHRAZITFARBENE SCHINDELEINDEDCKUNGEN; WELLZEMENTPLATTEN, BITUMENEINDECKUNGEN UND ANTHRAZITFARBENE DACHPFANNEN SIND AUSNAHMSWEISE BEI BE-STEHENDEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG, DEREN BESTAND DIESEN EINDECKUNGEN ENTSPRICHT. FLACHDÄCHER KÖNNEN AB-WEICHEND EINGEDECKT WERDEN.

BEI GEBÄUDEN IST EINE EINHEITLICHE DACHEINDECKUNG VORZUSEHEN. DABEI KANN BEI SEPARATEN DACHFLÄCHEN BE-

STEHENDER GEBÄUDE DIE NEUEINDECKUNG IN ZEITLICH GETRENNTEN SCHRITTEN ERFÖLGEN. DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) UND DACHFLÄCHENFENSTER SIND NUR NACH OSTEN ZULÄSSIG. DIE GESAMTBREITE DARF 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE BREITE EIN-ZELNER DACHAUFBAUTEN DARF 2,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE FENSTERFLÄCHE DARF MAX. 10% DER ANTEILIGEN

DACHFLÄCHE BETRAGEN. FÜR DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE MIT DER ZIFFER 2 SIND DACHGAUBEN AUCH AUSNAHMSWEISE NACH WESTEN ZULÄSSIG.

DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG. DACHÜBERSTÄNDE SIND BIS ZU 0,50 m ZULÄSSIG. ALS DACHEINDECKUNG SIND ZULÄSSIG:

ROTE UND ANTHRAZITFARBENE DACHPFANNEN; ANTHRAZITFARBENE SCHINDELEINDECKUNGEN; WELLZEMENTPLATTEN, TRAPETZBLECHE UND BITUMENEINDECKUNGEN.

FLACHDÄCHER KÖNNEN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN. BEI GEBÄUDEN IST EINE EINHEITLICHE DACHEINDECKUNG VOR-ZUSEHEN. DABEI KANN BEI SEPARATEN DACHFLÄCHEN BESTEHENDER GEBÄUDE DIE NEUEINDECKUNG IN ZEITLICH GE-TRENNTEN ABSCHNITTEN ERFOLGEN.

c. FASSADEN

GESTALTUNGSBEREICH A

A U S S E N W Ä N D E SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN. FÜR UNTERGEORDNETE GEBÄUDETEILE IM GIEBEL- ODER OBERGESCHOSSBEREICH KÖNNEN AUSNAHMSWEISE HOLZVERSCHALUNGEN MIT ERDFARBENEN AN-STRICHEN ZUGELASSEN WERDEN.

AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MIT DEN ZIFFERN 1, 2, 3 UND 4 SIND AUCH PUTZFASSADEN MIT HELLEN ERDFARBENEN ANSTRICHEN ZULÄSSIG. (MISCHUNGSVERHÄLTNIS MIND. 80% WEISS / 20% ABTÖNFARBE)

DIE WANDFLÄCHEN SIND IN DEN BEREICHEN ZWISCHEN DEN GESCHOSSEN HORIZONTAL ZU GLIE-DERN. DIE GIEBELSETTEN KÖNNEN VERTIKALE GLIEDERUNGSELEMENTE ERHALTEN. HORIZONTALE GLIEDERUNGEN SIND AUCH DURCH FARBIGE ABSETZUNG ODER RELIEFBILDUNG, PROFILIERUNG, SCHICHTUNG ODER ANREIHUNG VON ÖFFNUN-GEN ZULÄSSIG.

BALKONE UND KRAGPLATTEN SIND UNZULÄSSIG. DAS ZURÜCKSETZEN VON GIEBELN ZUR AUSBILDUNG VON LOGGIEN IST UNZULÄSSIG.

d. WANDÖFFNUNGEN UND FENSTE

GESTALTUNGSBEREICH A

DIE WANDFLÄCHE MUSS DIE FENSTERFLÄCHE ALLSEMIG UMSCHLIESSEN. TÜRÖFFNUNGEN UND TORE MÜSSEN DREISFITIG VON DER WANDFLÄCHE UMGEBEN SEIN.

DIE JEWEILIGE SUMME DER WANDÖFFNUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 30% DER EINZELNEN WANDFLÄCHEN BETRAGEN.

fügt/geändert gemäß Verfügung reises Stormarn v.24.01.95 aufgrund Beschluß d. Gemeinde

F E N S T E R SIND RECHTECKIG STEHEND AUSZUBILDEN. QUADRATISCH AUSGEFÜHRTE FENSTERÖFFNUNGEN VON EINER GRÖSSE ÜBER 0,25 qm SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DURCH UNTERTEILUNG RECHTECKIG STEHENDE FORMATE

FENSTER MIT EINER GRÖSSE ÜBER 0,75 qm SIND RECHTWINKLIG ZU UNTERTEILEN. DIE ANZAHL DER KREUZUNGS-PUNKTE DER UNTERTEILUNG DARF 3 NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE GRÖSSE DER FENSTERÖFFNUNG DARF 2 qm NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE FENSTERAUSSENLAIBUNGEN DÜRFEN MAX. 0,15 m BETRAGEN.

GLASFLÄCHEN SIND GETÖNT ODER VERSPIEGELT NICHT ZULÄSSIG.

SICHTBARE ÄUSSERE ROLLADENKÄSTEN UND AUFGESETZTE MARKIESENKÄSTEN SIND UNZULÄSSIG.

AUSNAHMEN VOM FENSTERFORMAT, VON DER -ANORDNUNG UND VON DER -UNTERTEILUNG KÖNNEN IN DER ART UND DEM UMFANG ZUGELASSEN WERDEN, WIE DER VORHANDENE FENSTERBESTAND ANDERE FENSTERFORMATE, -ANORDNUN-GEN UND -UNTERTEILUNGEN AUFWEIST.

e. EINFRIEDUNGEN

DIE EINFRIED UNGEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND IN FORM VON

HECKEN (HEIMISCHE LAUBGEHÖLZE, KEINE NADELGEHÖLZE), NATURSTEINMAUERN ODER ZÄUNEN MIT SENKRECHTER AUSRICHTUNG ZULÄSSIG.

JÄGERZÄUNE SIND UNZULÄSSIG.
METALLZÄUNE MIT SENKRECHTER AUSRICHTUNG SIND NUR IN VERBINDUNG MIT MAUERSOCKELN UND -PFEILERN ZULÄSSIG.

DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DARF MIN. 0,70 m UND MAX. 1 m NICHT UNTER- BZW. ÜBERSCHREITEN. HECKEN KÖNNEN BIS ZU 1,50 m HÖHE BETRAGEN, JEWEILS BEZOGEN AUF DIE HÖHE DER ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE.

f. WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER

WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER ÜBER EINER GRÖSSE VON 0,15 qm DÜRFEN NUR ALS FREISTEHENDE ANLAGEN IN EINEM ABSTAND VON DEN EINFRIEDUNGEN BIS MAX. 2 m ENTFERNUNG AUFGESTELLT WERDEN.

DIE HÖHE DER WERBEANLAGEN DARF DAS STRASSENNIVEAU UM BIS ZU 2,50 m ÜBERSCHREITEN.

DIE GRÖSSE DER WERBEFLÄCHE BETRÄGT MAX. 1 qm.

ES SIND NUR NICHTLEUCHTENDE WERBEANLAGEN ZULÄSSIG.

MEHRERE SCHILDER SIND JE GRUNDSTÜCK AUF EINER ANLAGE ZUSAMMENZUFASSEN.

g. WARENAUTOMATEN

DIE AUFSTELLUNG VON WARENAUTOMATEN IST IM GESTALTUNGSBEREICH A UNZULÄSSIG.

h. ANTENNEN UND TECHNISCHE GERÄTE

GESTALTUNGSBEREICH A

ANTENNEN- UND SATELLITENEMPFANGSANLAGEN SOWIE TECH-NISCHE GERÄTE SIND NUR AN DEN GEBÄUDEOSTSEITEN ZULÄSSIG UND DÜRFEN DIE FIRSTHÖHE DES GEBÄUDES NICHT ÜBERSCHREITEN.

GESTALTUNGSBEREICH B

ANTENNEN- UND SATELLITENEMPFANGSANLAGEN SOWIE TECHNISCHE GERÄTE SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG UND DÜRFEN DIE FIRSTHÖHE DES HAUPTGEBÄUDES NICHT ÜBERSCHREITEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

* 9 (1) 1 BauGB

MD

DORFGEBIET

0,25

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

9 (1) 2 BauGB

0

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

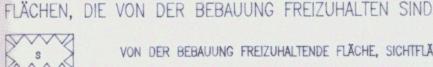
BAULINIE

BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

STELLPLATZANLAGE

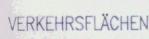
9 (1) 4 BauGB



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE, SICHTFLÄCHE

* 9 (1) 10 BauGB

9 (1) 11 BauGB



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

FUSSWEGE



MISCHFLÄCHE



STRASSENBEGLEITGRÜN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

* 9 (1) 13 BauGB

• 9 (1) 16 BauGB

• 9 (1) 15 BauGB

VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, OBERIRDISCH UNTERIRDISCH

WASSERFLÄCHEN



WASSERFLÄCHEN



Eingefügt/geändert gemäß Verfügung des Kreises Stormarn v.24.01.95 sowie aufgrund Beschluß d. Gemeinde-vertretung Steinburg v.25.04.95.

GRÜNFLÄCHEN



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



PARKANLAGE

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN EINWIRKUNGEN

• 9 (1) 24 BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR SCHUTZMASSNAHMEN

FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT

9 (1) 25 BauGB



FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

FLÄCHEN ZUM ERHALT EINES KNICKS

SONSTIGE PLANZEICHEN

• 9 (7) BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG NUTZUNG



ABGRENZUNG DACHNEIGUNG

ABGRENZUNG GLIEDERUNG



BEZEICHNUNG DES GESTALTUNGSBEREICHS

ERHALTUNGSGEBIET

BEZEICHNUNG DES NUTZUNGSBEREICHS

ABGRENZUNG DER GESTALTUNGSBEREICHE

HÖHENLINIE MIT ERHEBUNG

(2)

BEZEICHNUNG DER FLÄCHE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

• 9 (6) BauGB



ABGRENZUNG DES LANDSCHAFTSCHUTZGEBIETES

D = KULTURDENKMAL BESONDERER BEDEUTUNG K = EINFACHES KULTURDENKMAL

MINDESTUMGEBUNGSSCHUTZBEREICH

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER 111.

28/5

FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

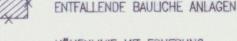


VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

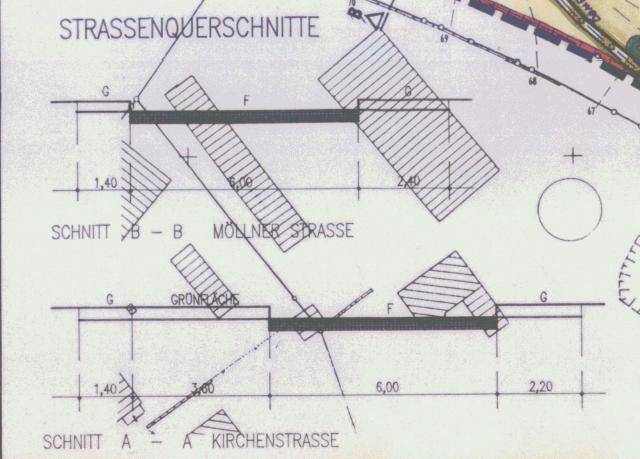


KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



HÖHENLINIE MIT ERHEBUNG



VERFAHRENSVERMERKE
AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 03.09.90. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST EURCH ABDRUCK/IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT. Tin den L.W und STEINBURG, 2.1. 10. 94 SIEGEL
DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST AM 08.12.92 DIRCHGEFÜHRT WORDEN. STEINBURG, 21. 10. 94 SIEGEL BÜRGERMERSTER
DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER GEFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 29.97.93 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGFFORDERT WORDEN STEINBURG, 21. 10. 94 BÜRGERMEISTER
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 22.11.93 DEN ENTWURF DES BEFAUUNSPLANES BESCHLOSSEN, DIP BEORÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. STEINBURG, 21.10.94 SIEGER STORM.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.12, 93 BIS ZUM 17.01, 94 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH 13 (2) Baugb öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und an-Regungen Während der Auslegungsfris von Jederman schriftlich oder zu protokoll geltend gedürcht werden Können, am 8.19.12.93 IM Stormarner Tageblatt vortsüblich bekanntgemacht worden. Steinburg, 21. 10. 94
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 07.41.95 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICH- EN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. BAD OLDESLOE, 1. LEHTER DES KATASTERAMTES 1. LEHTER DES KATASTERAMTES
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UNG GEDENKEN DER BÜRGER SOWJE DIE STELLUNG- NAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 22.11, 93 + 28.02, 94 STEINBURG, 21. 10. 94 BÜRGERMEISTER
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 28.02.95 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS CATZUNG RESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT. STEINBURG, 21. 10. 94 STEINBURG, 5 TORM.
DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH 11 (1) HALBSATZ 2 BOUGB DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGLING VOM 27.11.1995 , AZ.60/22-62.091(6) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GERTEND MASSTER DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÜSSE BEHÖBEN WORDEN 3000. STEINBURG, 19. 04. 96 SIEGEL
DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHENDS AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD AUSSTFERTIGT. STEINBURG, 19. 04. 96 SIEGEL
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAU- ER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM & 4.04.96 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄG- UNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (1215 (2) BaugB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENT- SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (144 BaugB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 25.04.96 IN KRAFT BUTRETEN Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
GEMEINDE STEINBURG 22-62-037 BEBAUUNGSPLAN NR. 6 KREIS STORMARN Astreigeverfahren durchgeführt gemäß Verfügung yom 24.1.95 Bod Oidesloe, dan 24.2.75 DER LANDRAT
Hangandeniguesia find PLANLABOR F O R A R C H I T E K T U R + S T A D T P L A N U N G
PLANSTAND: 2. SATZUNGSAUSFERTIGUNG GEZEICHNET: CAD; DIPL. ING. D. STOLZENBERG FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

Eingefügt/geändert gemäß Verfügung des Kreises Stormarn v.24.01.95 sowie aufgrund Beschluß d. Gemeindevertretung Steinburg v.25.04.95.

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES \$ 10 UND 172 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBI. I S. 2253) IN ZULETZI GEÄNDERTER FASSUNG, SOWIE NACH \$ 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 19863 (GVOB). SONI.-N. S. 86)
WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.02. 9 UND MIT GENEEMBERDE DES LANDRATS DES KREISES STORMARN UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET:

OT EICHEDE, NORDÖSTLICH DER MÖLLNER LANDSTRASSE, ÖSTLICH DER KIRCHENSTRASSE UN SÜDLICH DER MATTHIAS-CLAUDIUS-STRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) DUD DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

12